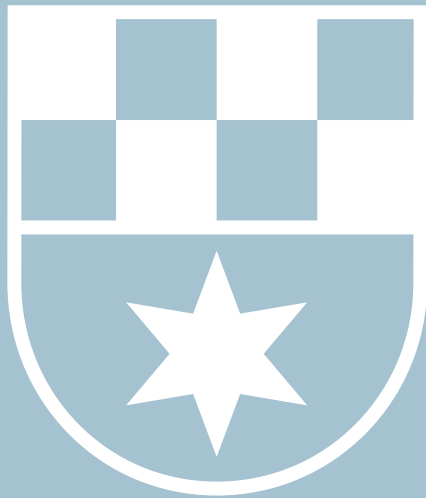




Polzeiverordnung



Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	2
Art. 1 Geltungsbereich und Zweck	2
Art. 2 Polizeiliche Anordnungen	2
II. Schutz von Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.....	2
Art. 3 Sicherheit und Ordnung	2
Art. 4 Veranstaltungen auf Privatgrund.....	2
Art. 5 Tierhaltung.....	2
Art. 6 Hausieren	3
III. Immissionsschutz.....	3
Art. 7 Immissionen.....	3
Art. 8 Allgemeine Ruhezeiten	3
Art. 9 Lärm	3
Art. 10 Baulärm	3
Art. 11 Lärm durch Landwirtschaft.....	4
Art. 12 Kirchengeläut.....	4
Art. 13 Feuerwerk	4
Art. 14 Motorspielzeuge	4
Art. 15 Lautsprecher und Verstärkeranlagen	4
IV. Schutz des öffentlichen und privaten Grundes sowie des Eigentums.....	5
Art. 16 Schutz des öffentlichen Grundes	5
Art. 17 Benutzung des öffentlichen Grundes.....	5
Art. 18 Kulturland	5
Art. 19 Verunkrautung	5
Art. 20 Campieren.....	6
Art. 21 Anzeigen, Plakate, Inschriften	6
V. Gastgewerbe.....	6
Art. 22 Schliessungsstunde.....	6
VI. Bewilligungen, polizeiliche Massnahmen, Sanktionen	6
Art. 23 Bewilligungen	6
Art. 24 Vollzug.....	7
Art. 25 Strafen, Ordnungsbussen	7
VII. Schlussbestimmungen	7
Art. 26 Inkrafttreten	7

Gestützt auf § 4 Abs. 2 des Gemeindegesetzes vom 20. April 2015, § 3 Abs. 2 des Polizeiorganisationsgesetzes vom 29. November 2004 und Art. 13 Abs. 1 Ziff. 3 der Gemeindeordnung vom 27. September 2020 erlässt die Gemeindeversammlung folgende Polizeiverordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck

Art. 1 Geltungsbereich und Zweck

¹ Die Polizeiverordnung bezweckt die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie den Schutz von Personen, Tieren, Umwelt und Eigentum gegen Schädigungen und Gefahren jeder Art auf dem Gebiet der Gemeinde Volketswil.

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des übergeordneten Rechts.

Anordnungen
der Polizei

Art. 2 Polizeiliche Anordnungen

Polizeilichen Anordnungen ist Folge zu leisten.

| ~

II. Schutz von Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Sicherheit
und Ordnung

Art. 3 Sicherheit und Ordnung

Es ist verboten:

- a) Alarmanlagen, Notrufe, Notsignale und Rettungseinrichtungen zu missbrauchen;
- b) an einer bewilligungspflichtigen Veranstaltung teilzunehmen, für deren Durchführung keine gültige Bewilligung vorliegt.

Veranstaltungs-
verbot

Art. 4 Veranstaltungen auf Privatgrund

Veranstaltungen auf Privatgrund (im Freien oder in Räumen) können verboten werden, wenn mit Bestimmtheit oder hoher Wahrscheinlichkeit eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten ist.

Tierhaltung

Art. 5 Tierhaltung

¹ Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass sie weder Personen noch andere Tiere belästigen oder gefährden und keine Schäden an Kulturen oder öffentlichen oder privaten Anlagen anrichten.

² Ein Ausbrechen oder Entweichen gefährlicher Tiere ist von der Besitzerin oder vom Besitzer sofort der Polizei zu melden.

Art. 6 Hausieren

Hausieren

Der Verkauf von Waren oder Dienstleistungen in der Form des Umherziehens von Haus zu Haus (Hausieren) ist unter Vorbehalt der erforderlichen Bewilligungen nur an Werktagen in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 18.00 Uhr erlaubt.

III. Immissionsschutz

Art. 7 Immissionen

Grundsatz

Jede Person ist verpflichtet, im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Umwelt zu schützen. Vermeidbare, gesundheitsschädigende oder belästigende Einwirkungen, namentlich durch Lärm, Erschütterungen, Staub, Russ, Rauch, Geruch, Abgase oder Lichtquellen, sind verboten.

Art. 8 Allgemeine Ruhezeiten

Nachtruhe
und Ruhezeiten

¹ Die Nachtruhe dauert von 22.00 bis 07.00 Uhr.

² Werktags von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis zum Beginn der Nachtruhe sowie an öffentlichen Ruhetagen ist dem Erholungsbedürfnis der Bevölkerung Rechnung zu tragen.

Art. 9 Lärm

Lärm

¹ Während der Nachtruhe ist jegliches die Ruhe oder den Schlaf störendes Verhalten im Innern von Gebäuden, im Freien, in Fahrnisbauten und in Zelten verboten.

² Während der übrigen Zeiten dürfen Dritte durch lärmintensives Verhalten nicht erheblich belästigt werden.

³ Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung.

Art. 10 Baulärm

Baulärm

¹ Bauarbeiten, die störenden Lärm verursachen, sind in der Zeit von 12.00 bis 13.00 Uhr sowie von 19.00 bis 07.00 Uhr verboten.

² Aus zwingenden Gründen erforderliche Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung.

³ Der Gemeinderat kann ergänzende Vorschriften gegen den Baulärm erlassen.

Landwirtschaft

Art. 11 Lärm durch Landwirtschaft

¹ Landwirtschaftliche Arbeiten sind auch während den Ruhezeiten erlaubt, wenn dies zwingend erforderlich ist.

² Knallgeräte, Lautsprecher und andere lärmverursachende Geräte, die dem Verscheuchen von Tieren dienen, sind in der Wohnzone verboten.

Kirchengeläut

Art. 12 Kirchengeläut

¹ Das Kirchengeläut der reformierten Kirche Volketswil kann von den festgelegten Ruhezeiten abweichen.

² Unter der Woche ertönt das Frühgeläut für die Dauer von fünf Minuten um 06.00 Uhr. An Sonn- und den in Volketswil geltenden Feiertagen beginnt es jeweils um eine Stunde später und dauert 10 Minuten.

³ Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung.

Feuerwerk

Art. 13 Feuerwerk

¹ Das Abbrennen von lärmigem Feuerwerk ist verboten.

² Das Abbrennen von lärmigem Feuerwerk kann in Ausnahmefällen bewilligt werden.

Motorspielzeuge

Art. 14 Motorspielzeuge

Motorisch angetriebene Spielzeuge (Verbrennungsmotoren) dürfen nur ausserhalb bewohnter Gebiete verwendet werden. Für den regelmässigen Betrieb ist eine Bewilligung notwendig.

Lautsprecher,
Musizieren,
Singen

Art. 15 Lautsprecher und Verstärkeranlagen

¹ Das Verwenden von Lautsprechern, Megafonen und Verstärkeranlagen im Freien, in Zelten und in anderen Fahrnisbauten hat so zu erfolgen, dass Drittpersonen nicht in unzumutbarer Weise gestört werden.

² Im Rahmen von Veranstaltungen und Anlässen bedarf es einer Bewilligung.

³ Die Bestimmungen nach Abs. 1 und 2 gelten auch für Personen, die musizieren oder singen.

IV. Schutz des öffentlichen und privaten Grundes sowie des Eigentums

Art. 16 Schutz des öffentlichen Grundes

¹ Es ist verboten, den öffentlichen oder öffentlich zugänglichen Grund zu verunreinigen, namentlich durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Abfällen (Littering) oder Gegenständen, Spucken, Urinieren an dafür nicht vorgesehenen Orten und dergleichen. Zuwiderhandelnde haben umgehend den ordnungsgemässen Zustand wieder herzustellen und nebst einer Busse auch allfällige Reinigungs- und Instandstellungskosten zu bezahlen.

Schutz öffentlicher Grund

² Fahrzeuge sind vom öffentlichen Grund zu entfernen, wenn sie eine bevorstehende Schneeräumung oder öffentliche Arbeiten behindern.

³ Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen sind auf öffentlichem Grund verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Notreparaturen.

5 |

Art. 17 Benutzung des öffentlichen Grundes

¹ Die bestimmungsgemässe und gemeinverträgliche Benutzung des öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen steht jeder Person zu.

Benutzung öffentlicher Grund

² Die vorübergehende Benutzung insbesondere zu gewerblichen, baulichen, privaten, gemeinnützigen oder politischen Zwecken, die nicht bestimmungsgemäss oder nicht gemeinverträglich ist, bedarf einer Bewilligung und kann mit einer Gebühr belegt werden.

³ Der Gemeinderat kann ergänzende Benutzungsvorschriften erlassen.

Art. 18 Kulturland

Das unberechtigte Fahren und Reiten über Kulturland sowie das unberechtigte Gehen über Kulturland während der Vegetationszeit ist verboten.

Kulturland

Art. 19 Verunkrautung

Es ist verboten, Grundstücke verunkrauten zu lassen, wenn dadurch Nachbargrundstücke beeinträchtigt werden.

Verunkrautung

Campieren

Art. 20 Campieren

¹ Das Campieren oder das Aufstellen von Wohnwagen, Wohnmobilen und Fahrnisbauten zu Wohnzwecken ist auf öffentlichem Grund verboten.

² In begründeten Fällen können Ausnahmen bewilligt werden.

Anzeigen,
Plakate, In-
schriften

Art. 21 Anzeigen, Plakate, Inschriften

¹ Es ist verboten, ohne Bewilligung auf öffentlichem Grund und an öffentlichen Sachen Anzeigen, Plakate oder Inschriften anzubringen.

² Der Gemeinderat kann ergänzende Vorschriften zum Plakataushang erlassen.

V. Gastgewerbe

Schliessungs-
stunde

Art. 22 Schliessungsstunde

¹ Die Schliessungsstunde richtet sich nach dem kantonalen Gastgewerbegesetz.

² Die Schliessungsstunde ist aufgehoben in der Nacht vom 1. August auf den 2. August und in der Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar. An Versammlungen der Politischen oder der Schulgemeinde wird die Schliessungszeit bis 02.00 Uhr hinausgeschoben.

³ Für öffentliche Veranstaltungen oder besondere Anlässe sowie für einzelne Betriebe kann die Schliessungsstunde bis längstens 04.00 Uhr vorübergehend hinausgeschoben werden. Die vorübergehende Hinausschiebung der Schliessungsstunde bedarf einer Bewilligung.

⁴ Die dauernde Herausschiebung der Schliessungsstunde bedarf einer Bewilligung.

VI. Bewilligungen, polizeiliche Massnahmen, Sanktionen

Bewilligungen

Art. 23 Bewilligungen

¹ Bewilligungen dürfen nur verweigert werden, wenn einer bewilligungspflichtigen Tätigkeit polizeiliche Gründe entgegenstehen.

² Bewilligungen können an Bedingungen geknüpft und mit Auflagen versehen werden.

³ Bewilligungen können entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind oder wenn Auflagen nicht eingehalten werden.

⁴ Bewilligungsgesuche sind in der Regel schriftlich, spätestens 20 Tage vor der Veranstaltung, einzureichen und zu begründen.

Art. 24 Vollzug

Die Polizeiorgane und die vom Gemeinderat bezeichneten Behörden, Dienststellen und Dritte sind ermächtigt, die notwendigen Kontrollen durchzuführen und die für die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes notwendigen Anordnungen zu treffen und durchzusetzen.

Vollzug

Art. 25 Strafen, Ordnungsbussen

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen dieser Verordnung verletzt oder darauf gestützte Erlasse und Anordnungen missachtet, wird mit Busse bestraft. In leichten Fällen kann anstelle der Busse ein Verweis erteilt oder von einer Bestrafung abgesehen werden.

Strafen, Ordnungsbussen

² Der Gemeinderat bezeichnet die Übertretungen, welche in einem vereinfachten Verfahren mit Ordnungsbussen geahndet werden können und legt die entsprechenden Bussenbeträge fest.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 26 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung per 1. Juni 2024 in Kraft (Beschluss Nr. 2 der Gemeindeversammlung vom 12. April 2024). Sie ersetzt die Polizeiverordnung vom 22. Juni 2012 und alle mit ihr in Widerspruch stehenden Vorschriften.

Inkrafttreten

² Die Änderung von Art. 13 (Feuerwerk) tritt gestützt auf den Beschluss der Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2025 per 1. Mai 2026 in Kraft (GRB Nr. 118 vom 28. April 2026)

Gemeinde Volketswil
Zentralstrasse 21
8604 Volketswil

T 044 910 20 30
gemeinderat@volketswil.ch
volketswil.ch

VOLKETSWIL
DAS SIND WIR